

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

6. AUGUST 1962

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

5. JAHRGANG Nr. 70

INHALT

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Schriftliche Anfragen mit Antworten

- Nr. 43 von Herrn van der Goes van Naters an die Hohe Behörde der EGKS*
Betrifft : Schrottaffäre 1989/62
- Nr. 44 von Herrn Kalbitzer an die Kommission der EWG*
Betrifft : Bau eines Nord-Süd-Kanals im norddeutschen Raum 1993/62
- Nr. 45 von Herrn Nederhorst an die Kommission der EWG*
Betrifft : Gleiche Lohnzahlung für Männer und Frauen in der Bundesrepublik
Deutschland 1994/62
- Nr. 46 von Herrn Vredeling an die Kommission der EWG*
Betrifft : Konferenz über Fischereiprobleme 1995/62
- Nr. 47 von Herrn Vredeling an die Kommission der EWG*
Betrifft : Konsultation des Parlaments; Richtpreise für Getreide 1995/62

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Mitteilungen

- Klage von Frau Emilia Barge, verw. Leone, verehelichte Gualco, gegen die*
Hohe Behörde der EGKS, eingereicht am 4. Juli 1962 (Rechtssache 18/62) 1997/62
- Klage der „Fédération nationale de la boucherie en gros et du commerce en*
gros des viandes“ gegen den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft (Rechtssache 19/62) 1997/62
- Klage der „Stichting voor Nederlandse Zelfstandige Handel en Industrie“ gegen*
den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Rechtssache 20/62) 1998/62
- Klage des „Syndicat de la boucherie en gros de Paris“ gegen den Rat der*
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Rechtssache 21/62) 1998/62
- Klage des Zentralverbandes des Deutschen Getreide-, Futter- und Dünge-*
mittelhandels e.V. gegen den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft (Rechtssache 22/62) 1999/62
- Streichung der Rechtssache 15/61* 1999/62

INHALT (Fortsetzung)

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

Informationen

- Entscheidung des Rats zur Änderung der Entscheidung des Rats über die Aussetzung von Zollzugeständnissen und über die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für bestimmte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika* 2000/62
- Beschluß zur Änderung des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs in voller Höhe auf gewisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Erzeugnisse* 2001/62
- Entscheidung des Rats bezüglich bestimmter Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs* 2001/62
- Entscheidung des Rats zur Ermächtigung des Königreichs Belgien zur vorläufigen Beibehaltung des Beimahlungszwangs für inländischen Weizen* 2004/62
- Erste Richtlinie des Rats über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr)* 2005/62

KOMMISSION

Informationen

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

- Genehmigung wirtschaftlicher Entwicklungsvorhaben in den Republiken Obervolta, Tschad, Gabun und Madagaskar* 2007/62

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

DER RAT

Informationen

- Beschluß des Rats zur Festlegung des zweiten Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft* 2008/62

DIE KOMMISSION

Kommuniqués

- Überreichung von Beglaubigungsschreiben* 2016/62
- Mitteilung an die Bauunternehmen in den Ländern der Gemeinschaft* 2016/62

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORTEN

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 43

von Herrn van der Goes van Naters

an die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(15. Juni 1962)

Betrifft : Schrottaffäre

1. Hat die Hohe Behörde von dem am 4. Mai 1962 vom niederländischen Justizminister vorgelegten 36 Seiten umfassenden „Memorandum betreffend die Schrottaffäre“ Kenntnis genommen, das vor allem die zugelassene Taxierung beim Ausgleich und die zu Beweis Zwecken angeforderten „Eidesstattlichen Versicherungen“ in neuem Lichte erscheinen läßt, wie dies aus folgender, jeweils mit Fragen verbundener Wiedergabe ersichtlich wird.

2. Für Abwrackschrott von Seeschiffen scheinen von den Ausgleichsorganen von 1954 — 1956 allgemein keine Taxierungsberichte verlangt worden zu sein; es wurde angegeben, was man angeben zu müssen glaubte. Von 1956 bis Mitte 1958 (also noch gut ein halbes Jahr, nachdem der Betrug auf Grund der Klage von Herrn Worms zu Tage getreten war), wurde das taxierte Bruttogewicht — das oft bedeutend höher sein kann, als das für den Ausgleich in Betracht kommende Nettoschrottgewicht — zum Ausgleich zugelassen. Die Beamten der Ausgleichsorgane und besonders die des niederländischen Regionalbüros, die zugeben, über diese Handhabung durchaus im Bild gewesen zu sein und diese Möglichkeit auf einem Treffen aller niederländischen Abwrackwerften sogar mitgeteilt haben, gaben als einen der Gründe dieser Handlungsweise an : „Die Verbesserung der Wettbewerbslage der niederländischen Abwrackunternehmen und Wahrung der Interessen der niederländischen Industrie in Zeiten der Knappheit“.

Frage :

a) Hält die Hohe Behörde eine solche Handlungsweise von supranationalen Beamten für angemessen?

b) Hält die Hohe Behörde diese Handlungsweise nicht für unvereinbar mit den auch die Ausgleichsorgane bindenden Vertragsbestimmungen?

3. Der niederländische Minister erklärt, daß sowohl durch das Verfahren der Genehmigung einer „Ergänzung“ von taxierten (doch nie wirklich vorhandenen) Mengen Abwrackschrott durch billigen Inlandsschrott — eventuell von Flußschiffen — als auch durch die Praxis des sogenannten „Umtauschschrotts“ die Herkunft des gelieferten Schrotts für den Ausgleich nicht mehr entscheidend war.

Frage :

Akzeptiert die Hohe Behörde diese Schlußfolgerung, die den Kern des Memorandums des Ministers ausmacht, und wenn ja, warum hat sie dann dem Parlament gegenüber ständig einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, wobei daher insbesondere die Ziffern 24, 25, 38 und 39 ihres Berichtes vom April 1961 einen falschen Eindruck geben würden?

4. Den vor niederländischen Behörden abgegebenen und vom Minister zitierten Erklärungen von Beamten der Ausgleichsorgane zufolge sei die Praxis des Ergänzens mit billigem Inlandsschrott, zumindest was das Angebot von Flußschiffschrott betrifft, der Hohen Behörde noch als sie angewendet wurde bekannt gewesen (Seite 22 oben) und selbst im Benehmen mit ihr durchgeführt worden.

Frage :

Warum hat die Hohe Behörde — wenn diese Erklärungen der Wahrheit entsprechen — dem Europäischen Parlament ihr Einverständnis mit dieser Praxis verschwiegen?

5. Der Leiter des niederländischen Regionalbüros hat indirekt zugegeben (Seite 17), daß mit den Ausgleichsorganen Verträge über viel zu hohe (vorgegebene) Gewichtsmengen abgeschlossen wurden, wonach von den betreffenden Werften „zur Ergänzung“ so viel billiger Schrott auf dem Inlandsmarkt zugekauft und auch ausgeführt wurde, daß sich sowohl die hohen Einkaufspreise als auch die erhöhte Knappheit nachteilig auf die Preise auswirkten.

Frage :

Was kann die Hohe Behörde zu dieser Tatsache, auf die Herr Worms schon vor langer Zeit hingewiesen hat, bemerken?

6. Bis 1959 wurden von den Ausgleichsorganen und insbesondere vom niederländischen Regionalbüro und vermutlich auch vom Regionalbüro in der Bundesrepublik Deutschland von den Abwrackwerften sogenannte eidesstattliche Versicherungen über die wirklich für den Ausgleich in Betracht kommenden Mengen Schrott angefordert. Für die niederländischen Behörden hat der Leiter des niederländischen Regionalbüros erklärt, daß er es für „falsch“ hielt, diese Erklärungen anzufordern, da sowohl alle Betroffenen als auch das Regionalbüro und die Ausgleichsorgane in Brüssel wußten, daß sie nicht der Wahrheit entsprachen.

Nichtsdestoweniger haben beide Instanzen diese falschen Erklärungen angefordert, um sie dort, wo dies nötig war, als „Beweis“ zu verwenden. Der erwähnte Leiter hat wörtlich erklärt, daß diese Abgabe falscher Erklärungen „über Schiffe, die vor August 1957 gekauft wurden, auf unser später erfolgtes Ersuchen geschehen (ist), und zwar in Zusammenhang mit den Kontrollierfordernissen der Schweizer Treuhandgesellschaft“. Der niederländische Minister schließt daraus : „Diese eidesstattlichen Versicherungen wurden von den Ausgleichsorganen akzeptiert, obwohl sie wußten, daß sie nicht richtig sein konnten“.

Frage :

a) Angenommen, daß die Hohe Behörde von dieser Beihilfe zur Urkundenfälschung nichts wußte : Welche Maßnahmen ergreift sie nun, da sie davon Kenntnis hat, gegen die Betroffenen?

b) Sieht die Hohe Behörde ein, daß durch die erwiesene Falschheit zumindest eines Teils der dem Ausschuß Poher zur Verfügung gestellten Dokumente dieser Ausschuß und das Europäische

Parlament irregeführt worden sind, und welche Folgerungen zieht sie daraus?

c) Kann angenommen werden, daß — obgleich die Falschheit der eidesstattlichen Versicherungen ein abgekartetes Spiel zwischen allen Betroffenen einschließlich der mit der Kontrolle beauftragten Organe war — die Schweizer Treuhandgesellschaft, die alle Unterlagen zur Prüfung in Händen hatte, davon nichts wußte oder vermutete, und welche Maßnahmen gedenkt die Hohe Behörde zu ergreifen, falls sie darüber auch nur den geringsten Zweifel hegt?

7. Der niederländische Minister teilte mit, daß die Staatsanwaltschaft empfohlen hatte, die Hohe Behörde solle als erstes von den Ausgleichsorganen Rechenschaft über ihre Ausgleichspolitik fordern, um mehr Klarheit über die Unregelmäßigkeiten und die Rolle eines jeden dabei zu schaffen. Er fügte wörtlich hinzu : „Es hatte sich nämlich erwiesen, daß der Ausgleich in den vorliegenden Fällen auf Grund unvollständiger Bestätigungs-urkunden gewährt worden war“, woraus der Minister schloß : „Rechenschaft von den Ausgleichsorganen hätte zweifellos Aufklärung geben können“ und „das wäre für die Beantragung einer gerichtlichen Voruntersuchung von außerordentlichem Interesse gewesen“. Schließlich fügt der Minister noch hinzu : „Die Hohe Behörde hielt es jedoch zu diesem Zeitpunkt (Jahreswechsel 1960/1961) für verfrüht, Rechenschaft zu verlangen“, wodurch er, wie er sagt, in eine „Sackgasse“ geraten ist.

Frage :

a) Warum hat die Hohe Behörde jahrelang diese Aufklärung verhindert, die Voruntersuchung behindert und die Strafverfolgung in den Niederlanden in eine Sackgasse geführt, indem sie die Rechenschaft, zu der sie juristisch vollkommen berechtigt war, nicht forderte, und dies, während sie dem Parlament nachdrücklich erklärte, daß sie alles unternehmen werde, um die Aufgabe der nationalen Rechtsinstanzen zu erleichtern?

b) Wie kann die Hohe Behörde 1961 ein Zurückziehen, das 1955 hätte beginnen sollen, für „verfrüht“ gehalten haben?

c) Hält die Hohe Behörde es Mitte 1962 noch immer für „verfrüht“, diese Beamten, von denen jetzt feststeht, daß sie wissentlich zu hohe Taxierungen anregen und honorierten und falsche Erklärungen als Beweis gelten ließen, zur Rechenschaft zu ziehen?

d) Falls die oben erwähnte aufschiebende Wirkung heute nicht mehr gilt, will die Hohe Behörde dann schnellstens vollkommene Rechenschaftsablegung fordern, verbunden mit Vorlage und Prüfung aller Unterlagen, und das Parlament schleunigst darüber unterrichten?

Antwort

(13. Juli 1962)

Zur Schriftlichen Anfrage Nr. 43 des Herrn van der Goes van Naters möchte die Hohe Behörde zunächst folgendes feststellen :

1. Die Hohe Behörde muß energisch die völlig unbegründete Behauptung zurückweisen, sie habe dem Europäischen Parlament bzw. dem „Poher“-Sonderausschuß absichtlich etwas verschwiegen oder gar das Parlament bzw. den Ausschuß irreführt. Die Hohe Behörde hat stets die größtmögliche Offenheit angestrebt und wird dies auch weiterhin tun.

Sie möchte in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des „Poher“-Ausschusses unter Ziffer 16 seines Berichtes ⁽¹⁾ hinweisen :

„Die Hohe Behörde, die in allen Sitzungen des Unterausschusses durch mehrere Mitglieder vertreten war, zeigte deutlich, daß sie durchaus bereit war, diese Schrottaffäre zu durchleuchten, und sie hat tatsächlich alle Fragen, die ihr gestellt wurden, mündlich oder schriftlich mit großer Objektivität beantwortet.“

2. Die Hohe Behörde überläßt die Verantwortung für die Wiedergabe von Teilen des vom niederländischen Justizminister verfaßten „Memorandums über die Schrottaffäre“ vom 4. Mai 1962 in vollem Umfang dem Fragesteller.

3. Die Hohe Behörde betrachtet es als logische Folge ihrer Anträge an nationale Justizbehörden, Ermittlungen einzuleiten, zu denen sie selbst nicht befugt ist, daß bei derartigen Ermittlungen bis dahin nicht bekannte Sachverhalte aufgedeckt werden. Sie kann jedoch weder im Memorandum von Minister Beerman noch in der Schriftlichen Anfrage Nr. 43 Gesichtspunkte finden, die nicht bereits sei es im „Poher“-Ausschuß, im „Poher“-Bericht oder in der öffentlichen Parlamentsdebatte vom Dezember 1961 ⁽²⁾ grundsätzlich und vielfach bis in alle Einzelheiten behandelt worden wären.

4. Die Hohe Behörde hat niemals bestritten, daß das Funktionieren der Ausgleichseinrichtung in den Jahren 1954 bis 1958 in gewisser Hinsicht zu wünschen übrig ließ. Sie hat auch bereits mehrmals, zuletzt während der öffentlichen Debatte in Straßburg im Dezember 1961, dargelegt, warum es für sie keinen anderen Weg geben konnte als

den tatsächlich beschrittenen, d.h. den nationalen Justizbehörden die Ermittlungen darüber zu überlassen, inwieweit strafbare Handlungen von Personen innerhalb oder außerhalb der Ausgleichseinrichtung begangen worden sind.

5. Die Hohe Behörde muß bei der Beantwortung der von Herrn van der Goes van Naters gestellten Fragen die Tatsache berücksichtigen, daß sich Herr van der Goes van Naters auf ein innenpolitisches Dokument bezieht, das Gegenstand einer noch nicht abgeschlossenen Beratung in der Ersten Kammer der Generalstaaten ist. Es ist selbstverständlich nicht Sache der Hohen Behörde, sich in diese Beratung einzumischen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Hohe Behörde den sachlichen Teil der Anfrage Nr. 43 folgendermaßen :

Frage 1 :

Die Hohe Behörde hat von dem „Memorandum über die Schrottaffäre“ vom 4. Mai 1962 Kenntnis genommen.

Frage 2 a :

Die Frage der Taxierungen ist u.a. im Schrottbericht der Hohen Behörde, im „Poher“-Bericht (vgl. Fußnote zu Ziffer 47 und Anlage III Buchstabe f) und während der öffentlichen Debatte im Europäischen Parlament vom Dezember 1961 erörtert worden. Die Hohe Behörde weist jedoch darauf hin, daß sich die Praxis der Bruttotaxierungen — wie auch bereits aus dem Memorandum des Justizministers vom 4. Mai d.J. hervorgeht — unmittelbar auf das von der niederländischen Regierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen angewandte Verfahren stützte. Die Anwendung dieses Verfahrens wäre nur dann unzulässig gewesen, wenn mit Wissen des Regionalbüros gewöhnlicher Inlandschrott mitgeliefert worden wäre. Gerade weil solche Beilieferungen nicht ausgeschlossen waren, hat die Hohe Behörde die niederländische Justiz ersucht, Ermittlungen einzuleiten.

Im übrigen weist die Hohe Behörde darauf hin, daß die vom Fragesteller erwähnten Bediensteten keine supranationalen Beamten waren (vgl. auch Anlage II zum „Poher“-Bericht).

Frage 2 b :

Aus den obenerwähnten Gründen muß diese Frage mit Nein beantwortet werden.

⁽¹⁾ Vgl. Sitzungsdokumente des Europäischen Parlaments 1961-1962, Dokument 109.

⁽²⁾ Vgl. Verhandlungen des Europäischen Parlaments 1961-1962, Nr. 50.

Frage 3 :

Die Hohe Behörde ist in diesem Punkt anderer Ansicht als der niederländische Justizminister und verweist auf die bereits zitierte Fußnote zu Ziffer 47 des „Poher“-Berichtes. Die Hohe Behörde bleibt der Auffassung, daß die Lieferanten auf jeden Fall gehalten waren Schiffsabwrackschrott zu liefern, ausgenommen im Falle einer Lieferung von Umtauschschrott. Da die Hohe Behörde von diesem Standpunkt, den sie auch in ihrem Schrottbericht vom April 1961 vertritt, nie abgegangen ist, kann von Irreführung keine Rede sein.

Frage 4 :

Die Hohe Behörde weist den Vorwurf zurück, dem Europäischen Parlament etwas verschwiegen zu haben. Unter Ziffer 28 ihres Schrottberichts heißt es :

„Die nationalen Behörden haben diese grundsätzliche Definition nicht völlig einheitlich ausgelegt. So wurde in verschiedenen Ländern auch Schrott von Binnenschiffen in den Ausgleich genommen.“

Bei dem vom Fragesteller erwähnten Fall ist ausnahmsweise einmal von den in den Niederlanden geltenden strengen Richtlinien abgewichen worden. Diese Ausnahmebehandlung des niederländischen Vertreters einer deutschen Schrotthandelsfirma wurde vom Regionalbüro eingeräumt, nachdem ein Beamter der Hohen Behörde konsultiert worden war; der Vertreter hatte die betreffenden Schiffe gekauft und abgewrackt, in der offensichtlichen Annahme, daß sie für den Ausgleich in Betracht kämen, wie dies in anderen Ländern der Gemeinschaft der Fall war.

Frage 5 :

Die Hohe Behörde erkennt selbstverständlich die unkomplizierte Wahrheit an, daß, sofern für Inlandschrott der (höhere) Weltmarktpreis erzielt werden konnte, eine preiserhöhende Wirkung für möglich gehalten werden muß. Der Schrottmangel konnte hierdurch jedoch nicht verschärft werden.

Dieser Umstand hat u.a. das niederländische Regionalbüro veranlaßt, die Taxierungsberichte als Mittel zur Kontrolle einzuführen.

Frage 6 :

Die vom Fragesteller gegebene Darstellung der Bedeutung der von den Abwrackern für die Zwecke des Ausgleichs abgegebenen Erklärungen ist völlig falsch. Auch legt er dem Geschäftsführer des Regionalbüros Worte in den Mund, die dieser nicht gebraucht hat und die vielmehr mit dem übereinstimmen, was der Abwracker erklärt hat.

Da der Fragesteller von einer falschen Darstellung des Sachverhalts ausgeht, erübrigt sich die Beantwortung der Fragen 6 a), b) und c). Der Sachverhalt ist folgender :

1. Bei der „eidesstattlichen Versicherung“ handelt es sich um einen dem deutschen Recht entlehnten Begriff, der in den Niederlanden ungebräuchlich ist. Soweit im Memorandum des Justizministers von solchen Versicherungen die Rede ist, ist darin nicht mehr zu sehen als eine gewöhnliche schriftliche Erklärung des Abwrackers.

2. Bis 1957 wurden in den Niederlanden derartige Erklärungen nicht verlangt. Sie wurden auch später von der Schweizerischen Treuhandgesellschaft nicht angefordert. Angefordert wurden von dieser lediglich die Taxierungsberichte für vor 1956 abgewrackte Schiffe für den Fall, daß sich derartige Berichte bei dem Abwracker befanden.

3. Anfang 1956 wurden in den Niederlanden Taxierungsberichte eingeführt.

4. Nach 1957 wurden Erklärungen des Abwrackers eingereicht, die nur in bezug auf den Zeitpunkt von Bedeutung waren, zu dem das Schiff vollständig abgewrackt war. Da für die in den Ausgleich einzubeziehenden Mengen die Taxierungsberichte maßgebend waren, blieben die genannten Erklärungen, wie auch der niederländische Justizminister folgert, hinsichtlich der Tonnagen völlig ohne Belang.

5. Aus den Prüfungsberichten der Schweizerischen Treuhandgesellschaft sind der Hohen Behörde nur zwei Erklärungen von Abwrackern bekannt, die sich auf den Zeitraum vor 1957 beziehen. Eine dieser Erklärungen betrifft den vom Minister zitierten Fall eines 1955 abgewrackten Schiffes, für das 1959 eine vom 12. März 1959 datierte Erklärung eingegangen war, in der eine Menge angegeben war. Da aber dieses Schiff zu einer Zeit abgewrackt wurde, als noch keine Taxierungsberichte angefertigt wurden, konnten weder das niederländische Regionalbüro noch die Ausgleichseinrichtungen noch die Schweizerische Treuhandgesellschaft noch auch die Hohe Behörde wissen oder feststellen, daß diese Erklärung falsch war. Nur eine gerichtliche Untersuchung konnte zur Entdeckung dieser Fälschung führen.

Frage 7 :

Wie unter Ziffer 80 des Berichtes der Hohen Behörde vom April 1961 erwähnt wird, haben die niederländischen Justizbehörden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Die Hohe Behörde kann sich selbstverständlich über das Vorgehen der niederländischen Justizbehörden kein Urteil erlauben. Sie kann hier nur feststellen, daß sie ihren Standpunkt in der Frage einer Rechnungslegung durch die Ausgleichseinrichtungen in ihren Schrei-

ben vom 26. April und 26. September 1961 an den Staatsanwalt beim Gerichtshof in Den Haag dargelegt hat. Auf ihr letztes Schreiben hat die Hohe Behörde keine Antwort erhalten. Erst aus dem Memorandum des niederländischen Justizministers vom 4. Mai d.J. konnte sie entnehmen, daß eine „Sackgasse“ entstanden sein soll. Sie vermag nicht einzusehen, welche neuen und nicht auf andere Weise von der Justiz zu ermittelnden Tatbestände durch eine Rechnungslegung zu den bereits bekannten hätten hinzugefügt werden können. Das von der niederländischen Justiz erwähnte Problem hat sich daher auch in keinem der anderen Mitgliedsländer der Gemeinschaft ergeben.

Die Hohe Behörde erinnert daran, daß die Regionalbüros ihren Ausgleichsanträgen an die Kasse die erforderlichen Belege beifügten. Über diese Belege wurde von der Hohen Behörde eine externe Kontrolle ausgeübt. Diese Kontrolle hat dazu geführt, daß in Zweifelsfällen die Regierungen der Mitgliedstaaten gebeten wurden, eine eingehendere Untersuchung durchzuführen. Die Untersuchung auf nationaler Ebene bildet mithin die notwendige Ergänzung zur eigenen Kontrolltätigkeit der Hohen Behörde. Die Hohe Behörde hat bewußt das von ihr angewandte Untersuchungsverfahren gewählt, um ein Höchstmaß an Zweckmäßigkeit zu gewährleisten und um sich nicht dem Vorwurf mangelnder Sorgfalt auszusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 44

von Herrn Kalbitzer

an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(15. Juni 1962)

Betrifft : Bau eines Nord-Süd-Kanals im nord-deutschen Raum

Der EWG-Kommission ist sicherlich der Disput zwischen der Regierung des Landes Hamburg und der deutschen Bundesregierung in Bonn über den Bau eines Nord-Süd-Kanals bekannt, der die Nachteile von Hamburgs Randlage in der EWG verringern und für den Hamburger Hafen einen Anschluß an das Binnenschiffahrtsnetz Westeuropas schaffen soll. Da die Bundesregierung den Beginn der Bauarbeiten vor allem aus finanziellen, aber auch aus anderen Gründen immer wieder hinauszögert, frage ich die EWG-Kommission :

1. Welche rechtliche Bedeutung haben die von der EWG-Kommission an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gerichteten Empfehlungen über den Ausbau der Verkehrswege, die in ihrer Ergänzung vom 25. Juli 1961 (VII/KOM (61) 115 endg.) zu Dokument VII/KOM (60) 76 endg. vom 21. Juni 1960 ausdrücklich von der Bundesrepublik Deutschland fordern :

— Anschluß Hamburgs an das westeuropäische Binnenwasserstraßennetz;

— Modernisierung des Mittellandkanals und damit Schaffung einer Großschiffahrtsstraße, die den Rhein über den Dortmund-Ems-Kanal mit der Weser und der Elbe verbindet ?

2. Ist die EWG-Kommission erneut bereit, mit einer entsprechenden Empfehlung an die Bundesrepublik Deutschland heranzutreten, um den Baubeginn des Nord-Süd-Kanals endgültig in die Wege zu leiten ?

3. Ist die EWG-Kommission nicht auch der Meinung, daß die von ihr ausgesprochene Empfehlung, Hamburg an das Wasserstraßennetz Westeuropas anzuschließen, der Europäischen Investitionsbank die Möglichkeit gibt, sich an der Finanzierung des Kanalbaus zu beteiligen, da es ihre Aufgabe laut Artikel 130 Buchstabe a des EWG-Vertrages ist, „Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete der Gemeinschaft“ durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften finanziell zu ermöglichen ?

4. Ist die EWG-Kommission, falls bei der Investitionsbank über die Bundesregierung ein Antrag auf Finanzierungshilfe zum Bau des Nord-Süd-Kanals eingereicht werden sollte, bereit, diesem Antrag ihre volle Unterstützung zu geben ?

Antwort

(13. Juli 1962)

1. Nach Artikel 189 Absatz 5 des Vertrages von Rom sind Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für diese nicht verbindlich. Andererseits sind für Entscheidungen über die Verkehrswege die Behörden der Mitgliedstaaten verantwortlich.

Bezüglich der von dem Herrn Abgeordneten angeführten Verkehrswege hat die Kommission der deutschen Bundesregierung empfohlen (Ergänzung zum Dok. VII/KOM (60) 76 endg.), „das Problem der verkehrsmäßigen Erschließung des

Hamburger Hinterlandes sowie des Anschlusses dieses Hafens an das europäische Binnenwasserstraßennetz durch eine Großschiffahrtsstraße zu untersuchen". Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, daß „es wünschenswert wäre, den Mittellandkanal zu modernisieren und zu einer Großschiffahrtsstraße auszubauen, die den Rhein über den Dortmund-Ems-Kanal mit der Weser und der Elbe verbindet“.

2. Die Kommission wird die Entwicklung der Lage verfolgen und prüfen, ob und gegebenenfalls wann es angebracht ist, daß sie erneut eingreift.

3. Die Europäische Investitionsbank ist eine unabhängige Institution, die im Rahmen ihrer Kreditpolitik darüber entscheidet, ob sie die Möglichkeit hat, sich an der Finanzierung des von der Kommission empfohlenen Ausbaus der Verkehrswege zu beteiligen.

4. Sollte zu den von dem Herrn Abgeordneten angeführten Vorhaben ein Antrag eingereicht werden, so wird er der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt, die ihn an Hand ihrer Empfehlungen prüfen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 45

von Herrn Nederhorst

an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(18. Juni 1962)

Betrifft : Gleiche Lohnzahlung für Männer und Frauen in der Bundesrepublik Deutschland

1. Hat die Kommission Kenntnis genommen von der Antwort des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland auf Anfragen über die Verwirklichung des Artikels 119 des EWG-Vertrages (gleiche Lohnzahlung für Männer und Frauen) ⁽¹⁾ aus der sich klar zeigt, daß nicht allein die niederländische Regierung, sondern jetzt auch die Regierung der Bundesrepublik auf dem Standpunkt steht, daß die gleiche Lohnzahlung für Männer und Frauen nur in den Fällen gilt, in welchen Männer und Frauen die gleiche Arbeit verrichten (die sogenannten gemischten Funktionen)?

2. Ist die Kommission nicht der Meinung, daß diese restriktive Auslegung im Widerspruch steht zu der Entschließung der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Lohngleichheit für Männer und Frauen vom 30. Dezember 1961 ⁽²⁾, und was gedenkt die Kommission zu tun, um eine richtige Befolgung dieser Entschließung zu gewährleisten?

Antwort

(16. Juli 1962)

In der letzten Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments (Sitzung vom 28. Juni 1962) fand eine Aussprache über den von dem Herrn Abgeordneten Motte im Namen des Sozialausschusses vorgelegten zweiten Zwischenbericht betreffend gleiche Lohnzahlung für Männer und Frauen statt. Bei dieser Gelegenheit hat Herr Levi Sandri, das für soziale Angelegenheiten verantwortliche Mitglied der Kommission, das Wort ergriffen (siehe vorläufige Ausgabe der Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 13 vom 28. Juni 1962, Seite 560).

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Anfrage des Herrn Abgeordneten in diesen mündlichen Ausführungen bereits erschöpfend beantwortet ist.

⁽¹⁾ siehe Stenografischer Bericht von der Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. März 1962, Seite 705/706.

⁽²⁾ siehe Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr. 1 vom Januar 1962, Seite 8.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 46

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(18. Juni 1962)

Betrifft: Konferenz über Fischereiprobleme

Pressemeldungen zufolge hat die EWG-Kommission die Absicht, im Herbst dieses Jahres eine Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten über die Fischereiprobleme in der EWG zu veranstalten.

Kann die Kommission nähere Einzelheiten über die Ziele dieser Konferenz mitteilen?

Hat die Kommission vor, in die Beratungen dieser Konferenz auch die sozialen Probleme der Fischerei einzubeziehen?

Werden bei dieser Konferenz die berufsständischen Organisationen (sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer) vertreten sein?

Antwort

(17. Juli 1962)

Die Kommission beabsichtigt, vor Ende dieses Jahres eine Konferenz mit den Mitgliedstaaten über Fischereiprobleme zu veranstalten.

Auf dieser Konferenz sollen die wichtigsten Probleme geprüft werden, die sich bei der Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Fischerei stellen.

Es handelt sich hierbei um eine beratende Konferenz, auf der ein Gesamtüberblick über die derzeitige Lage in diesem Wirtschaftszweig gegeben werden soll. Unter anderem sollen folgende Fragen besprochen werden:

- a) Fangergebnisse — Investitionen — Fanggebiete, Hoheitsgewässer,
- b) Verbrauch, Vertrieb, Verarbeitung, Transport,
- c) Direktabsatz und Direktanlandungen,
- d) gemeinsame und voneinander abweichende Grundzüge der Politik der einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Fischerei und etwaige Preispolitik,
- e) soziale Probleme.

An der Konferenz sollen die betreffenden berufsständischen Organisationen — in noch festzulegender Form — auf Gemeinschaftsebene teilnehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 47

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(18. Juni 1962)

Betrifft: Konsultation des Parlaments; Richtpreise für Getreide

In der Entscheidung des Rats zur Festsetzung der oberen und unteren Grenzen der Richtpreise für Getreide für das Getreide-Wirtschaftsjahr 1962/1963 ⁽¹⁾ wird

⁽¹⁾ Siehe Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1280/62

auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf den Artikel 6 dieser Verordnung, verwiesen. Das Europäische Parlament wurde zu dem Inhalt dieser Entscheidung nicht gehört. Im gleichen Artikel wird jedoch gleichzeitig die Festsetzung von Kriterien für die Festsetzung der Richtpreise für Getreide im Jahre 1963 und in den folgenden Jahren geregelt. Wie allgemein anerkannt wird, handelt es sich hier um die bedeutsamsten politischen Beschlüsse auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik.

Kann die Kommission zusagen, daß ihre künftigen Vorschläge zur Festsetzung der Richtpreise für Getreide für das Jahr 1963 und die folgenden Jahre im Gegensatz dazu, wie es bei dieser Entscheidung der Fall gewesen ist, vor der Beschlußfassung des Rats dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme zugesandt werden ?

Antwort

(16. Juli 1962)

Durch die Vorschläge der Kommission zu den Getreidepreisen, auf die sich die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten bezieht, sollen keine normativen Bestimmungen nach Artikel 43 des Vertrages, der die Anhörung des Europäischen Parlaments zwingend vorschreibt, geschaffen werden, sondern vielmehr Ausführungsbestimmungen zu der vom Rat nach Artikel 43 erlassenen Verordnung Nr. 19, bei der das Europäische Parlament gehört wurde. Die Ausführungsbestimmungen sind gemäß den Grundsätzen der Verordnung und den in ihr vorgesehenen Verfahren zu erlassen.

Die politische Bedeutung der künftig auf diesem Gebiet noch zu treffenden Entscheidungen ist der Kommission jedoch nicht entgangen; sie kann daher dem Herrn Abgeordneten die Versicherung geben, daß sie durchaus bereit sein wird, zu einem geeigneten Zeitpunkt im Europäischen Parlament an einer Debatte über die allgemeine Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik teilzunehmen, sofern das Parlament dies wünscht.

⁽¹⁾ Siehe *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

MITTEILUNGEN

**Klage von Frau Emilia Barge, verw. Leone, verehelichte Gualco,
gegen die Hohe Behörde der EGKS, eingereicht am 4. Juli 1962**

(Rechtssache 18/62)

Am 4. Juli 1962 hat Frau Emilia Barge, verw. Leone, verehelichte Gualco, wohnhaft in Turin, Zustellungsbevollmächtigter : Rechtsanwalt Georges Margue, Luxemburg, Rue Philippe-II 20; Prozeßbevollmächtigter : Rechtsanwalt Arturo Cottrau, zugelassen in Turin; beim Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen die Hohe Behörde der EGKS eingereicht, mit der sie die Aufhebung der individuellen Entscheidungen der Hohen Behörde vom 23. Mai 1962, zugestellt am 2. Juni, begehrt.

Die Klägerin beantragt :

- a) die Klage für zulässig zu erklären,
- b) der Beklagten aufzugeben, gemäß Artikel 23 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs alle auf den Rechtsstreit bezüglichen Vorgänge vorzulegen, insbesondere die Berichte über die Nachprüfungen, die angeblich von der Schweizerischen Treuhand-Aktiengesellschaft bei der Acciaieria Ing. A. Leone und bei den Ferriere di Borgaro angestellt wurden,
- c) die von der Hohen Behörde am 23. Mai 1962 gegen Frau Emilia Barge, verw. Leone, verehelichte Gualco, erlassenen individuellen Entscheidungen wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages und Ermessensmißbrauchs für nichtig und wirkungslos zu erklären,
- d) der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klage der „Fédération nationale de la boucherie en gros et du
commerce en gros des viandes“ gegen den Rat der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft**

(Rechtssache 19/62)

Die Berufsorganisation „Fédération nationale de la boucherie en gros et du commerce en gros des viandes“ mit Sitz in Paris hat am 7. Juli 1962 beim Gerichts-

hof der europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhoben. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jacques Lassier, zugelassen am Appellationshof in Paris; Zustellungsbevollmächtigter : Rechtsanwalt E. Arendt, Luxemburg, Boulevard Joseph-II 4.

Klageziel ist die Nichtigerklärung von Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (*Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 20. April 1962).

Die Klägerin beantragt mit allen üblichen Vorbehalten,

- die Klage für zulässig zu erklären,
- den zweiten Satz in Artikel 2 der am 4. April 1962 vom Ministerrat erlassenen Verordnung Nr. 26 für rechtswidrig und demnach mit allen Rechtsfolgen für nichtig zu erklären.

Klage der „Stichting voor Nederlandse Zelfstandige Handel en Industrie“ gegen den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(Rechtssache 20/62)

Die „Stichting voor Nederlandse Zelfstandige Handel en Industrie“ mit Sitz in Den Haag (Niederlande) hat am 7. Juli 1962 beim Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhoben. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Dr. Harald Ditges, zugelassen in Köln, und Rechtsanwalt Jacques Lassier, zugelassen am Appellationshof in Paris. Zustellungsbevollmächtigter : Rechtsanwalt E. Arendt, Luxemburg, Boulevard Joseph-II 4.

Klageziel ist die Nichtigerklärung von Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (*Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 20. April 1962).

Die Klägerin beantragt mit allen üblichen Vorbehalten,

- die Klage für zulässig zu erklären,
- den zweiten Satz in Artikel 2 der am 4. April 1962 vom Ministerrat erlassenen Verordnung Nr. 26 für rechtswidrig und demnach mit allen Rechtsfolgen für nichtig zu erklären.

Klage des „Syndicat de la boucherie en gros de Paris“ gegen den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(Rechtssache 21/62)

Die Berufsorganisation „Syndicat de la boucherie en gros de Paris“ mit Sitz in Paris hat am 7. Juli 1962 beim Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhoben. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jacques Lassier, zugelassen am Appellationshof in Paris; Zustellungsbevollmächtigter : Rechtsanwalt E. Arendt, Luxemburg, Boulevard Joseph-II 4.

Klageziel ist die Nichtigerklärung von Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirt-

schaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (*Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 20. April 1962).

Die Klägerin beantragt mit allen üblichen Vorbehalten,

- die Klage für zulässig zu erklären,
- den zweiten Satz in Artikel 2 der am 4. April 1962 vom Ministerrat erlassenen Verordnung Nr. 26 für rechtswidrig und demnach mit allen Rechtsfolgen für nichtig zu erklären.

**Klage des Zentralverbandes des Deutschen Getreide-, Futter-
und Düngemittelhandels e.V. gegen den Rat der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft**

(Rechtssache 22/62)

Der Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels, eingetragener Verein deutschen Rechts mit Sitz in Bonn, vertreten durch seinen Präsidenten Herren Rudolf Schwarze, hat am 9. Juli 1962 beim Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Dr. Harald Ditges in Köln, Zustellungsbevollmächtigter : Herr Audry, Handelskammer, Luxemburg, Avenue de l'Arsenal 8.

Der Kläger beantragt,

- Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (*Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30/62) für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen;
- die deutsche Sprache als Verfahrenssprache zuzulassen, und — für den Fall der Verbindung mit einer gleichartigen französischen Klage — die deutsche Sprache neben der französischen als Verfahrenssprache zuzulassen.

Streichung der Rechtssache 15/61

Der Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften, Erste Kammer, hat durch Beschluß vom 11. Juli 1962 die Streichung der Rechtssache 15/61, Berthold Küster gegen Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angeordnet ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 56 vom 19. August 1961

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

INFORMATIONEN

ENTSCHEIDUNG DES RATS

zur Änderung der Entscheidung des Rats über die Aussetzung von Zollzugeständnissen und über die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für bestimmte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28 und 111,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Zollabkommen vom 7. März 1962 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, den Ausdruck „Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika“ durch den Ausdruck „Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“ zu ersetzen, um die Gruppe der Erzeugnisse, die in der Entscheidung des Rats vom 4. und 5. Juni 1962 über die Aussetzung von Zollzugeständnissen und über die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für bestimmte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika bezeichnet sind, ganz eindeutig zu bestimmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im letzten Erwägungsgrund der Entscheidung des Rats vom 4. und 5. Juni 1962 über die Aussetzung von Zollzugeständnissen und über die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für bestimmte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird der Ausdruck „Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten“ durch den Ausdruck „Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“ ersetzt.

In Artikel 2 der in Absatz 1 genannten Entscheidung wird der Ausdruck „Einführen aus den Vereinigten Staaten“ durch den Ausdruck „Einführen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. COLOMBO

BESCHLUSS

zur Änderung des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs in voller Höhe auf gewisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Erzeugnisse

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 5. Juni 1962 über die Aussetzung von Zollzugeständnissen und über die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für bestimmte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika —

HABEN BESCHLOSSEN :

Einziges Artikel

Artikel 1 des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 4. und 5. Juni 1962 über die Anwendung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs in voller Höhe auf gewisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Erzeugnisse wird wie folgt geändert :

„Vom 1. August 1962 an wenden die Mitgliedstaaten die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs, welche in der Anlage II zur Entscheidung des Rats vom 5. Juni 1962 vorgesehen sind, in voller Höhe auf die Erzeugnisse der in der vorgenannten Liste aufgeführten Tarifnummern an, deren Ursprungsland die Vereinigten Staaten von Amerika sind.“

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1962.

ENTSCHEIDUNG DES RATS

bezüglich bestimmter Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Entscheidung über die Durchführung bestimmter Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs,

in der Erwägung, daß die Änderungen für die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Tarifstellen aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sind, da sie insbesondere dem Bemühen entspringen, die Zollsätze der Waren entsprechend ihrem Bearbeitungsgrad aufeinander abzustimmen und den Warenverkehr der Gemeinschaft mit dritten Ländern zu begünstigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird entsprechend den Angaben in der Anlage zu dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Die von den Mitgliedstaaten nach dieser Entscheidung zu treffenden Maßnahmen werden spätestens am 1. Januar 1963 wirksam.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1962.

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. COLOMBO

ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
02.01	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. (unverändert)</p> <p>B. Schlachtabfall :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (*)</p> <p style="padding-left: 40px;">b) anderer</p> <p style="padding-left: 20px;">II. von Rindern oder Schweinen :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (*)</p> <p style="padding-left: 40px;">b) anderer</p> <p style="padding-left: 20px;">III. anderer :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (*)</p> <p style="padding-left: 40px;">b) anderer</p>	<p>frei</p> <p>16 %</p> <p>frei</p> <p>20 %</p> <p>frei</p> <p>12 %</p>
02.03	<p>Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :</p> <p>A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten</p> <p>B. (unverändert)</p>	5 %
02.04	<p>Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. und B. (unverändert)</p> <p>C. andere :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Schlachtabfälle zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere</p>	<p>frei</p> <p>19 %</p>
03.03	<p>Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht :</p> <p>A. (unverändert)</p> <p>B. Weichtiere :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. und II. (unverändert)</p> <p style="padding-left: 20px;">III. andere :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Schnecken, ausgenommen Meerschnecken</p> <p style="padding-left: 40px;">b) andere</p>	<p>6 %</p> <p>8 %</p>
06.02	<p>Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser :</p> <p>A. und B. (unverändert)</p> <p>C. andere :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Ananasplänzlinge</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere</p>	<p>frei</p> <p>15 %</p>
08.05	<p>Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet :</p> <p>A. Mandeln :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. bittere Mandeln</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere</p> <p>B. bis E. (unverändert)</p>	<p>frei</p> <p>7 %</p>
12.07	<p>Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst, zerkleinert :</p> <p>A. bis F. (unverändert)</p> <p>G. Kubebenpfeffer</p> <p>H. bis K. (unverändert)</p>	frei

(*) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert : A. Leberöle von Fischen : I. Heilbuttleberöl II. andere B. und C. (unverändert)	(unverändert) 6 %
25.12	Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt	frei
25.15	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt : A. roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm B. durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger : I. und II. (unverändert) (Die deutsche Fassung bleibt durch die Änderung unberührt)	(unverändert)
25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt : A. roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm B. durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger : I. und II. (unverändert) (Die deutsche Fassung bleibt durch die Änderung unberührt)	(unverändert)
27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse : A. bis D. (unverändert) E. Naphthalin F. und G. (unverändert)	frei
29.01	Kohlenwasserstoffe : A. bis C. (unverändert) D. aromatische : I. (unverändert) II. Styrol, Äthylbenzol, Isopropylbenzol (Cumol) III. Naphthalin, Anthrazen IV. bis VI. (unverändert)	8 % frei
32.07	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden : A. andere Farbkörper : I. bis VI. (unverändert) VII. andere : a) Magnetit b) andere B. und C. (unverändert)	frei 14 %
43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle auch zu Platten-Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste, nicht genäht : A. (unverändert) B. Abfälle und Überreste, nicht genäht	frei
58.01	Geknüpftete Teppiche, auch fertiggestellt : A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren B. und C. (unverändert)	32 % höchstens für 1 m ² 5 R.E. (*)
71.04	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen	frei

(*) R.E. = Rechnungseinheit.

ENTSCHEIDUNG DES RATS

zur Ermächtigung des Königreichs Belgien zur vorläufigen Beibehaltung des Beimahlungszwangs für inländischen Weizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 23 Absatz (2),

auf Antrag der belgischen Regierung vom 16. Juli 1962,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich Belgien hat hinsichtlich der Abschöpfungsregelung bereits Maßnahmen getroffen, um seine Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf die ab 30. Juli 1962 erfolgende Anwendung der Verordnung Nr. 19 des Rats anzupassen.

Der Beimahlungszwang für inländischen Weizen ist einer der Hauptfaktoren der Weizen-Marktordnung in Belgien. Die Anpassung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb der in Artikel 23 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 vorgesehenen Frist stößt auf ernste Schwierigkeiten, die eine Verlängerung dieser Frist erforderlich machen.

Es ist daher angebracht, das Königreich Belgien zu ermächtigen, zeitweilig diejenigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 19 des Rats nicht einzuhalten, welche die Beseitigung der Maßnahmen betreffen, die die gleiche Wirkung haben wie mengenmäßige Beschränkungen, soweit diese Bestimmungen der Aufrechterhaltung des Beimahlungszwangs entgegenstehen. Diese Ermächtigung darf jedoch weder die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels hemmen noch zu einem Schaden für die anderen Mitgliedstaaten führen.

Zweckmäßig erscheinen daher solche Maßnahmen, die es ermöglichen, die derzeitige Regelung zu ändern und sie der in der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehenen Regelung anzupassen;

hierbei ist eine Festsetzung des Interventionspreises im Verhältnis zum Richtpreis vorzusehen, die es erlaubt, zu große Interventionsrisiken auf dem Markt zu vermeiden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Das Königreich Belgien wird abweichend von Artikel 23 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 des Rats ermächtigt, bis zum 1. Januar 1963 die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Beimahlungszwang für inländischen Weizen beizubehalten, welche im Widerspruch stehen würden zu :

— Artikel 18 Absatz (1) Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich und

— Artikel 21 Absatz 1 der genannten Verordnung.

2. Die belgische Regierung muß jedoch diese Regelung in der Weise ändern, daß :

— sich weder ein Hemmnis für die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels noch ein Schaden für die anderen Mitgliedstaaten ergibt,

— die innergemeinschaftliche Präferenz erhalten bleibt.

Die belgische Regierung muß außerdem bei der Festsetzung des Interventionspreises für Weizen eine Spanne von mindestens 7 v. H. zwischen dem Richtpreis und dem Interventionspreis einhalten.

Artikel 2

Die belgische Regierung ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um spätestens am 1. Januar 1963 die vollständige Anwendung der Verordnung Nr. 19 sicherzustellen. Sie unterrichtet die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen.

Artikel 3

Die belgische Regierung unterrichtet die Kommission am 15. jedes Monats bezüglich des Vormonats über die Maßnahmen, die nach Artikel 1 getroffen worden sind.

Die Kommission legt die in Absatz 1 genannten Informationen in bestimmten Zeitabständen dem Verwaltungsausschuß zur Prüfung vor.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. COLOMBO

ERSTE RICHTLINIE DES RATS**über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine gemeinsame Verkehrspolitik setzt unter anderem gemeinsame Regeln für den internationalen Güterkraftverkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten voraus.

Die schrittweise Verwirklichung des gemeinsamen Marktes darf durch Hindernisse auf dem Gebiet des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden; der internationale Güterkraftverkehr muß daher unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Entwicklung von Handel und Verkehr innerhalb der Gemeinschaft schrittweise ausgeweitet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :*Artikel 1*

1. Jeder Mitgliedstaat muß unter den in den Absätzen (2) und (3) festgelegten Bedingungen die in Anhang I und II dieser Richtlinie aufgeführten Beförderungen im internationalen gewerblichen Güterkraftverkehr mit anderen Mitgliedstaaten aus und nach seinem eigenen Hoheitsgebiet oder im Durchgang durch sein eigenes Hoheitsgebiet spätestens bis Ende des Jahres 1962 liberalisieren.

2. Die in Anhang I aufgeführten Beförderungen müssen von jeder Kontingentierung und Genehmigungspflicht befreit werden.

3. Die in Anhang II aufgeführten Beförderungen dürfen keiner Kontingentierung mehr unterworfen werden. Sie können jedoch weiter genehmigungspflichtig bleiben, soweit dies nicht zu einer mengenmäßigen Beschränkung führt; dabei hat jeder Mitgliedstaat darauf zu achten, daß über den Genehmigungsantrag innerhalb von fünf Tagen nach Eingang entschieden wird.

4. Beide Anhänge sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und auf jeden Fall vor Ende des Jahres 1962 über die zur Anwendung dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ändert nicht die Bedingungen, von denen die Mitgliedstaaten bei ihren eigenen Staatsangehörigen den Zugang zu den in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten abhängig machen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. COLOMBO

*ANHANG I***Beförderungen, bei denen jede Kontingentierung und die Genehmigungspflicht aufgehoben werden müssen**

1. Die Beförderung in einem Grenzgebiet mit einer Tiefe von je 25 Kilometern in der Luftlinie beiderseits der Grenze, wenn die Gesamtentfernung der Beförderung nicht mehr als 50 Kilometer in der Luftlinie beträgt.
2. Die gelegentliche Beförderung von Gütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste.
3. Die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen.
4. Die Beförderung von Postsendungen.
5. Die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen.
6. Die Beförderung von Müll und Fäkalien.
7. Die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung.
8. Die Beförderung von Bienen und Fischbrut.
9. Die Überführung von Leichen.

*ANHANG II***Beförderungen, bei denen jede Kontingentierung aufgehoben werden muß, die jedoch unter den in Artikel 1 Absatz (3) dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen weiterhin der Genehmigungspflicht unterliegen können**

1. Die Beförderung aus einem Mitgliedstaat in eine Grenzzone eines angrenzenden Mitgliedstaats, deren Tiefe von der gemeinsamen Grenze dieser Staaten aus 25 Kilometer in der Luftlinie beträgt.
2. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren Gewicht mit Ladung (einschließlich der Anhänger) nicht mehr als 6 000 Kilogramm beträgt.
3. Die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen oder für gewerbliche Zwecke.
4. Die gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung.
5. Die Beförderung von Umzugsgut durch Unternehmen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstung verfügen.
6. Die Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen.

KOMMISSION

INFORMATIONEN

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

Genehmigung wirtschaftlicher Entwicklungsvorhaben in den Republiken Obervolta, Tschad, Gabun und Madagaskar

Der Vorschlag zur Finanzierung von sechs von den Republiken Obervolta, Tschad, Gabun und Madagaskar unterbreiteten wirtschaftlichen Investitionsvorhaben durch den Europäischen Entwicklungsfonds, der gemäß Artikel 5 des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von der Kommission dem Ministerrat vorgelegt worden war, galt am 15. Juli 1962 als vom Rat genehmigt.

1. In der Republik Obervolta :

Vorhaben Nr. 12.21.705 : Bau von 64 Staudämmen (Vormerksnummer F/HV/38/62); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 2 000 000 000 CFA-Franken (etwa 8 102 000 Rechnungseinheiten).

2. In der Republik Tschad :

Vorhaben Nr. 12.23.406 : Straße Moundou — Kelo — Pala (Vormerksnummer F/TC/20/62); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 750 000 000 CFA-Franken (etwa 3 038 000 Rechnungseinheiten).

3. In der Republik Gabun :

Vorhaben Nr. 12.23.103 : Entwicklung der Rinderzucht in ländlichen Gebieten (Vormerksnummer F/GA/13/59); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 82 000 000 CFA-Franken (etwa 332 000 Rechnungseinheiten).

4. In der Republik Madagaskar :

Vorhaben Nr. 12.24.117 : Nationalstraße Nr. 13 — Abschnitt Amboasary — Ranopiso (Vormerksnummer F/MA/43/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 300 000 000 CFA-Franken (etwa 1 215 000 Rechnungseinheiten).

Vorhaben Nr. 12.24.118 : Straße Andapa — Ostküste (Vormerksnummer F/MA/68/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 1 370 000 000 CFA-Franken (etwa 5 550 000 Rechnungseinheiten).

Vorhaben Nr. 12.24.119 : Nationalstraße Nr. 4 — Erneuerung von Kunstbauten (Vormerksnummer F/MA/72/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 265 000 000 CFA-Franken (etwa 1 074 000 Rechnungseinheiten).

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

DER RAT

INFORMATIONEN

BESCHLUSS DES RATS

zur Festlegung des zweiten Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7;

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat;

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in Artikel 215 des Vertrages für das erste Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegte Zeitraum von fünf Jahren endet am 31. Dezember 1962.

Somit ist ein neues Programm festzulegen, das vom 1. Januar 1963 an durchgeführt wird.

Dieses Programm stellt für die Gemeinschaft eines der wesentlichen Mittel dar, um zur schnellen Bildung und Entwicklung von Kernindustrien beizutragen; es muß daher die Fortführung und Erweiterung der bisherigen Arbeiten der Gemeinschaft vorsehen.

Zu diesem Zweck muß die Entwicklung der Gemeinsamen Kernforschungsstelle fortgesetzt werden.

Auf Grund des Vertrages kann ein Teil des Forschungsprogramms im Rahmen von Forschungs- oder Assoziierungsverträgen durchgeführt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das zweite Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft gemäß Anhang I, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird für einen Zeitraum von fünf Jahren — vom 1. Januar 1963 an gerechnet — festgelegt.

Eine als Hinweis dienende Aufschlüsselung der zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Mittel ist in Anhang II enthalten.

Artikel 2

Der Höchstbetrag der Mittelbindungen zur Durchführung dieses Programms wird auf 425 Millionen Rechnungseinheiten festgesetzt; die Rechnungseinheit wird definiert in Artikel 19 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans der Europäischen Atomgemeinschaft und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 183 Buchstaben *a*) und *c*) des Vertrages).

Artikel 3

Je nach Bedarf ergänzt die Gemeinschaft das Personal für die Durchführung dieses Programms; der gesamte Personalbestand darf jedoch am 31. Dezember 1967 nicht mehr als 3 200 Bedienstete betragen.

Artikel 4

Da Artikel 215 des Vertrages, der vorsieht, daß der Rat das erste Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern kann, nur für

das erste Programm gilt, werden Änderungen dieses Beschlusses, die vor allem infolge der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung während der Durchführung des zweiten Programms erforderlich werden könnten, vom Rat auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik anhört, einstimmig beschlossen.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. COLOMBO

ANHANG I**Zweites Forschungs- und Ausbildungsprogramm**

I. FORSCHUNGSANSTALT ISPRA
(Gemeinsame Kernforschungsstelle)

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 72 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt; hinzu kommen 3 Millionen Rechnungseinheiten aus dem ersten Fünfjahresprogramm.

Der Ausbau, der Personalbestand, die Anlagen und die technische Ausrüstung der Forschungsanstalt Ispra werden vervollständigt.

Als Forschungsanstalt mit allgemeinem Aufgabenbereich wird Ispra sowohl auf dem Gebiet der Grundlagenforschung als auch auf dem der angewandten Wissenschaften Aufgaben zu erfüllen haben. Die Forschungsanstalt Ispra wird ihre Arbeiten auf dem Gebiet der Reaktorphysik, des Engineering und der Werkstoffe fortsetzen. Zu ihr gehört auch ein Gemeinsames Rechenzentrum.

Die Hauptaufgabe der Forschungsanstalt besteht in der Durchführung des Programms ORGEL (vgl. Punkt V).

Das Gemeinsame Rechenzentrum wird die in seinen Aufgabenbereich fallenden Arbeiten zur Durchführung des Programms der Gemeinschaft übernehmen. Außerdem kann es Aufträge für Rechnung anderer Benutzer durchführen; dabei wird Auftraggebern aus der Gemeinschaft der Vorrang gegeben. Das Gemeinsame Rechenzentrum wird sich ferner bemühen, neue Programmierungsmethoden für die automatische Dokumentation und die mechanische Übersetzung zu entwickeln. Es wird dabei die Lösung praktischer Dokumentationsfragen anstreben.

Im übrigen sind Arbeiten auf dem Gebiet der Festkörperphysik und ergänzende theoretische und experimentelle Forschungen auf dem Gebiet der Neutronik in begrenztem Umfang vorgesehen.

Die im Bereich der direkten Konversion und der magnetischen Kernresonanz begonnenen Arbeiten werden in begrenztem Umfang fortgesetzt.

Eine kleinere Gruppe wird sich an den im übrigen vertraglich vergebenen Arbeiten auf dem Gebiet der Aufarbeitung spaltbarer Stoffe (durch nicht-wäßrige Verfahren) beteiligen und ergänzende Forschungsarbeiten selbst durchführen. Desgleichen kann sich die mit Fragen der Behandlung von Abfallstoffen der Forschungsanstalt betraute Gruppe an den auf diesem Gebiet anderweitig durchgeführten Forschungsarbeiten beteiligen und ergänzende Arbeiten selbst vornehmen.

Auf dem Gebiet der Niederenergiephysik werden in begrenztem Umfang Arbeiten im Rahmen von Verträgen durchgeführt.

II. EUROPÄISCHES INSTITUT FÜR TRANSURANE - KARLSRUHE
(Gemeinsame Kernforschungsstelle)

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 25 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt; hinzu kommen 3 Millionen Rechnungseinheiten aus dem ersten Fünfjahresprogramm.

Diese Anstalt der Gemeinsamen Forschungsstelle wird sich mit der Erforschung der Transurane und insbesondere des Plutoniums befassen. Das Karlsruher Institut wird den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaft auf diesem Gebiet bilden.

Im Rahmen dieser Arbeiten wird das Institut die Aufgabe haben, die eigenen Untersuchungen der Gemeinsamen Forschungsstelle vorzunehmen und die auf Grund von Verträgen durchgeführten Untersuchungen zu koordinieren. Das Institut wird einen großen Teil seiner Arbeiten den Untersuchungen über die Rückführung von Plutonium in die Reaktoren widmen und sich im übrigen mit der Erforschung der Transplutone befassen. Einen beträchtlichen Raum sollen dabei Werkstoffuntersuchungen und Bestrahlungsversuche einnehmen.

Zur Durchführung dieses Programms müssen die erforderlichen Laboratorien gebaut und ausgestattet werden.

Eine Reihe von Forschungsarbeiten auf den unter die Zuständigkeit dieser Anstalt fallenden Gebieten wird im Rahmen von Verträgen durchgeführt. Diese Verträge werden es insbesondere ermöglichen, eine gute Verbindung zwischen den verschiedenen Fachleuten der Gemeinschaft herzustellen und das künftige Personal der genannten Anstalt heranzubilden.

III. ZENTRALBÜRO FÜR KERNMESSUNGEN

(Gemeinsame Kernforschungsstelle)

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 11 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Die wesentliche Aufgabe des ZBKM besteht in der Präzisionsmessung von Kerndaten, insbesondere der Wirkungsquerschnitte der Wechselwirkungen zwischen Atomkernen und Neutronen mit Hilfe des Van de Graaff- und des Linearbeschleunigers; diese Geräte werden zur Zeit installiert, und sämtliche Bahnen für Laufzeitmessungen sollen bis Ende 1967 eingerichtet und in Betrieb genommen sein.

Das ZBKM wird im einzelnen folgende Aufgaben haben :

- Aufbewahrung primärer Eichmaße und Austausch dieser Eichmaße zwecks Vergleich mit denjenigen entsprechender anderer Laboratorien;
- Verteilung und regelmäßige Nachprüfung von sekundären Eichmaßen und von Eichproben für Wissenschaft, Industrie, Wirtschaft und Medizin;
- Verbesserung der Eichmaße sowie der Meßgeräte und Meßmethoden;
- Grundlegende Untersuchungen im Hinblick auf Präzisionsmessungen;
- Eichungen, physikalische Messungen und Eichanalysen für Rechnung Dritter;
- Zusammenarbeit mit anderen Normungsstellen zur Ausarbeitung von Spezifikationen auf dem Kerngebiet.

Die Gemeinschaft wird zu diesem Zweck ein neues Laboratorium für die Herstellung von Proben und Targets bauen und ausstatten.

IV. FORSCHUNGSANSTALT PETTEN

(Gemeinsame Kernforschungsstelle)

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 19 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt; hinzu kommen 8,5 Millionen Rechnungseinheiten aus dem ersten Fünfjahresprogramm.

Die Benutzung des Materialprüfreaktors HFR wird den Kern des Programms dieser Forschungsanstalt mit allgemeinem Aufgabenbereich bilden und den größeren Teil der für die gesamte Anstalt bereitgestellten Mittel beanspruchen.

Ferner wird diese Forschungsanstalt mit der technischen Koordinierung der Assoziierungsverhältnisse betreffend das Dragon-Projekt und den Kugelhaufenreaktor betraut; sie wird im Rahmen dieser Koordinierung für die Durchführung der ihr übertragenen Forschungsarbeiten und Bestrahlungen sorgen.

Außerdem wird die Anstalt Petten ein Forschungsprogramm betreffend flüssige Brennstoffe, insbesondere zur Untersuchung aktiver Kreisläufe in Angriff nehmen.

Die Anstalt Petten wird bei den Untersuchungen für den Suspensionsreaktor vor allem dadurch mitwirken, daß sie die ihr übertragenen Forschungsarbeiten durchführt.

Die Durchführung dieser Programme erfordert Immobilieninvestitionen und die Einrichtung von Laboratorien und allgemeinen Diensten, die folgendes umfassen :

- Zerlegungszellen;
- Laboratorien für Arbeiten mit sehr hohen und mit mittleren Aktivitäten;
- eine Halle für technologische Arbeiten.

V. PROGRAMM ORGEL

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 57 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt, der die Personal- und Betriebsausgaben für die in Ispra durchzuführenden Arbeiten nicht einschließt.

Im Rahmen des Programms ORGEL wird die Entwicklung der Reihe der schwerwassermoderierten und organisch gekühlten Reaktoren fortgesetzt. Bei dieser Reihe kann mit einem

einfachen Brennstoffzyklus gearbeitet werden, ohne daß eine Aufarbeitung erforderlich wäre; außerdem wird das bei der Bestrahlung des Brennstoffs entstehende Plutonium weitgehend in situ abgebrannt.

Das Forschungs- und Entwicklungsprogramm soll sich im wesentlichen auf folgendes erstrecken :

- Verhalten des organischen Kühlmittels im Reaktor;
- Entwicklung eines geeigneten Brennstoffs und geeigneter Strukturmaterialien;
- reaktorphysikalische Untersuchungen über Schwerwassergitter mit mehr oder weniger hohem Wasserstoffgehalt;
- Untersuchungen über den Brennstoffzyklus in diesem Reaktortyp.

Für diese Forschungsarbeiten sollen eine Reihe von Out-of-pile-Kreisläufen, der Reaktor ECO (Expérience Critique ORGEL) sowie ein In-pile-Bestrahlungskreislauf für Brennstoffstäbe eingesetzt werden. Der spezielle Versuchsreaktor ESSOR soll dazu dienen, für etwaige künftige Reaktorbaunehmen der Gemeinschaft alle für den Bau eines ORGEL-Leistungsreaktors erforderlichen Unterlagen zu erarbeiten. Er wird es ermöglichen, nicht nur das Gesamtverhalten eines ORGEL-Kanals unter repräsentativen technischen Bedingungen, sondern auch eine Reihe von Hilfsvorrichtungen, wie das Reinigungssystem, die Entgasung des organischen Kühlmittels, die ohne Hinzutreten von Sauerstoff arbeitende Brennstoffwechselvorrichtung usw. zu untersuchen, und zwar in einer Größenordnung, die eine Extrapolation auf die Bedingungen eines Leistungsreaktors gestattet.

Die überwiegende Zahl der wissenschaftlichen und technischen Dienste der Forschungsanstalt Ispra wird an der Durchführung dieses Programms mitwirken, das zu einem bedeutenden Teil im Rahmen von Verträgen mit Laboratorien und Industrieunternehmen der Gemeinschaft ausgeführt werden soll.

VI. SCHNELLE REAKTOREN

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 73 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Das Programm „Schnelle Reaktoren“ wird einen Schwerpunkt des Gemeinschaftsprogramms bilden und sich im wesentlichen durch Assoziierungsverträge in der Gemeinschaft entwickeln. Das Europäische Institut für Transurane in Karlsruhe wird sich intensiv an den gesamten Arbeiten beteiligen.

Die Assoziierungsverträge über die mit Plutonium arbeitenden schnellen Reaktoren werden folgende Arbeiten betreffen: Bau und Betrieb eines Reaktor-Experiments mit Natriumkühlung, Bau einer oder zweier großer kritischer Anordnungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die Planung von 100-MWe-Reaktoren. Mit dem Bau dieser Reaktoren, an dem eine Beteiligung der Gemeinschaft auf Grund eines besonderen einstimmigen Beschlusses des Rats auf Vorschlag der Kommission ebenfalls möglich wäre, könnte vor Ablauf des zweiten Programms begonnen werden.

Eine weitere Assoziierung wird Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bis zur Planung eines mit verdünntem Spaltstoff arbeitenden schnellen Reaktors von etwa 170 MWth auf der Grundlage des Uran-Thorium-Brennstoffkreislaufs (Projekt vom Typ RAPTUS) umfassen. Mit dem Bau dieses Reaktors, an dem eine Beteiligung der Gemeinschaft unter den Bedingungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls möglich wäre, könnte vor Ablauf des zweiten Programms begonnen werden.

VII. FORTGESCHRITTENE GASGEKÜHLTE REAKTOREN

Für diese Arbeiten die im wesentlichen im Rahmen von Verträgen ausgeführt werden, wird ein Betrag von 25 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt; hinzu kommen 6 Millionen Rechnungseinheiten aus dem ersten Fünfjahresprogramm.

Um die Arbeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Hochtemperatur-Gasreaktoren mit hohem Brennstoff-Abbrand zu erweitern, sind die Erneuerung des Abkommens über das Projekt DRAGON und der Abschluß eines Assoziierungsvertrags über das Projekt eines Kugelhaufenreaktors vorgesehen. Im Rahmen dieser Assoziierungen wird insbesondere die Verwendung von Thorium untersucht; die Arbeiten über Werkstoffe und die technologischen Untersuchungen aktiver Kreisläufe werden fortgesetzt.

Der Assoziierungsvertrag über das Projekt des Kugelhaufenreaktors wird sich auf folgendes erstrecken :

- den Betrieb des im Bau befindlichen AVR-Reaktors;
- ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für diesen Reaktortyp auf verschiedenen Gebieten, vor allem auf dem der Werkstoffe und Brennelemente;
- die Projektierung eines mit Thorium arbeitenden Hochtemperatur-Versuchsreaktors THTR mit einer Leistung von etwa 400 bis 500 MWth. Mit dem Bau dieses Reaktors, an dem eine Beteiligung der Gemeinschaft auf Grund eines besonderen einstimmigen Beschlusses des Rats auf Vorschlag der Kommission ebenfalls möglich wäre, könnte vor Ablauf des zweiten Programms begonnen werden.

VIII. REAKTOR BR-2

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 12 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Der Betrieb des Reaktors BR-2 wird gemäß dem hierüber geschlossenen Vertrag fortgesetzt.

Dieser Reaktor wird Bestrahlungsversuchen dienen, und zwar für den Bedarf sowohl der Gemeinsamen Kernforschungsstelle als auch von Personen und Unternehmen, wobei Personen und Unternehmen der Gemeinschaft der Vorrang gegeben wird.

Für Untersuchungen nach der Bestrahlung wird ein Laboratorium für sehr hohe Aktivitäten gebaut.

IX. ERPROBTE REAKTORTYPEN — TECHNISCH-WIRTSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNGEN

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 29,5 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

1. *Erprobte Reaktortypen*

Das Programm betrifft folgende Reaktortypen: Graphit-Gas-, Druckwasser-, Siedwasser- und organische Reaktoren.

Es sind hauptsächlich die folgenden Forschungs- und industriellen Entwicklungsarbeiten vorgesehen, die im wesentlichen im Rahmen von Verträgen durchgeführt werden sollen :

— Beiträge zur Entwicklung von Reaktorteilen, wie Reaktorgefäßen, automatischen Vorrichtungen, Entladungseinrichtungen, Sicherheitsbehältern, Wärmeaustauschern usw.;

— Untersuchung von Strukturmaterialien, insbesondere Stahl, und entsprechende Bestrahlungsversuche;

— Entwicklung metallischer und keramischer Brennstoffe und ihrer Umhüllungsmaterialien sowie die erforderlichen Bestrahlungsversuche;

— Verbesserung der Arbeitsweise von Reaktoren, vor allem im Bereich der Thermodynamik, der Leistungssteigerung, der Instrumentierung und der Regelung.

Die vorgesehenen Arbeiten umfassen Forschungs- und Assoziierungsverträge über gasgekühlte Reaktoren sowie über Wasserreaktoren unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung löslicher Gifte.

2. *Technisch-wirtschaftliche Untersuchungen von allgemeiner Bedeutung*

Die Untersuchungen über die technisch-wirtschaftlichen Aspekte der Energieerzeugung werden fortgesetzt. Diese Untersuchungen werden sich in angemessener Weise vor allem auf folgende Punkte erstrecken :

— Gestehungskosten der nuklearen Kilowattstunde;

— Untersuchung der Brennstoffkreisläufe einschließlich der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Aufarbeitung von Brennstoffen;

— Beförderung radioaktiver Stoffe;

— Untersuchung grundlegender Daten, die für die Verwirklichung von Programmen zur Erzeugung von Kernenergie benötigt werden;

— Untersuchung der Anwendungsmöglichkeiten der Kernenergie in bestimmten industriellen Bereichen — außer der Stromerzeugung —, insbesondere in der Dampferzeugung.

X. AUFARBEITUNG VON BRENNSTOFFEN

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 14 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Ein Forschungsprogramm über die aussichtsreichsten Verfahren zur Aufarbeitung bestrahlter Brennstoffe wird in Angriff genommen. Es wird im wesentlichen im Rahmen von Verträgen durchgeführt und soll sich auf folgendes erstrecken :

— Entwicklungsarbeiten über Aufbereitungsverfahren auf trockenem Wege; diese Arbeiten sollen zur Errichtung mindestens einer Versuchsanlage führen;

— Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Aufbereitungsverfahren auf wäßrigem Wege.

Besonders im Hinblick auf die in der Gemeinschaft betriebenen Forschungsreaktoren und das Programm „Schnelle Reaktoren“ wird sich die Gemeinschaft ferner an Vorhaben für die Aufarbeitung von Brennstoffen mit stark angereichertem Uran und Plutonium beteiligen.

XI. BEHANDLUNG RADIOAKTIVER ABFALLSTOFFE

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 5 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Das Programm, das im wesentlichen im Rahmen von Verträgen durchgeführt werden soll, wird die verschiedenen Aspekte der Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfallstoffe umfassen und sich auf folgendes erstrecken :

- Untersuchung verschiedener Stätten für die dauernde Lagerung aktiver Abfallstoffe; dazu gehört die Entwicklung geeigneter z.B. hydrogeologischer und pedologischer Methoden;
- Entwicklung von Verfahren zur Behandlung schwach aktiver Abfallstoffe und zur Aufbewahrung der Rückstände in konzentrierter Form; verschiedene Methoden können bis zum Bau einer oder mehrerer Versuchseinheiten entwickelt werden;
- Behandlung stark aktiver Abfallstoffe; die Forschungsarbeiten über selektive Rückgewinnung bestimmter Spaltprodukte zur Verwendung als Strahlenquellen knüpfen in der Regel an diese Arbeiten an (vgl. Punkt XIV);
- verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Ableitung radioaktiver Abfallstoffe ins Meer, und zwar entweder durch Einleitung von Abwässern oder durch Versenkung abgeschirmter Behälter.

XII. NEUE REAKTORTYPEN

Für diese Arbeiten, die im wesentlichen im Rahmen von Verträgen durchgeführt werden, wird ein Betrag von 9 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Die folgenden im Laufe des ersten Fünfjahresprogramms begonnenen Arbeiten werden fortgesetzt :

- Entwicklung eines SUSPOP-Reaktors, die zum Bau eines kleinen Reaktors zur Erprobung der Brauchbarkeit des Brennstoffs führen kann;
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über Zweiphasen-Kühlmittel (Wasser-Dampf-Gemisch) bis zur Planung eines Reaktortyps mit einem solchen Kühlsystem.

Ferner können Untersuchungen neuer Reaktorsysteme eingeleitet werden, wie z.B. : Reaktoren mit nuklearer Überhitzung, Natrium-Graphit-Reaktoren, Salzschnmelzenreaktoren, mit sehr hohen Temperaturen arbeitende Anlagen.

Je nach dem Entwicklungsstand der Technik können diese Arbeiten gegebenenfalls zum detaillierten Entwurf eines Reaktor-Experiments oder eines speziellen Versuchsreaktors führen. Der Übergang zum Stadium des Baus eines solchen Reaktor-Experiments oder Versuchsreaktors wäre Gegenstand eines besonderen Programms.

XIII. ATOMARER SCHIFFSANTRIEB

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 7,5 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Die während des ersten Programms bereits begonnenen Arbeiten zur Anpassung von Kernreaktoren an die Erfordernisse der Schifffahrt werden im wesentlichen im Rahmen von Verträgen fortgesetzt.

Die Arbeiten können sich auf die Beteiligung am Bau und Betrieb eines Schiffsreaktors und am Betrieb eines nuklearen Schiffes erstrecken.

XIV. RADIOISOTOPE

Für diese Arbeiten, die im wesentlichen im Rahmen von Verträgen durchgeführt werden, wird ein Betrag von 5 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Forschung und Entwicklung

Die Arbeiten auf dem Gebiet der markierten Moleküle werden weiter entwickelt, um den Benutzern neue Verbindungen zur Verfügung zu stellen. Ferner werden in Zusammenarbeit mit kernchemischen Laboratorien Forschungsarbeiten zur Herstellung neuer Radioisotope durchgeführt.

Die Möglichkeit der Verwertung von Spaltprodukten, die bei der Aufarbeitung bestrahlter Brennstoffe anfallen, wird untersucht. Grundlegende Forschungsarbeiten werden zur Erschließung neuer Anwendungsmöglichkeiten für Radioelemente durchgeführt.

Industrielle Verwendung

Die Ausweitung der industriellen Verwendung von Radioisotopen wird dadurch gefördert, daß geeignete Verfahren entwickelt und der Industrie Informationen über ihre Anwendungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

XV. FUSION UND PLASMAPHYSIK

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 31 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Zur Verwirklichung des Programms wird die Assoziierungspolitik fortgesetzt.

Um die Eigenschaften des Plasmas im allgemeinen und des von einem Magnetfeld eingeschlossenen Plasmas im besonderen besser kennenzulernen, werden einerseits die Erscheinungen, die in einem durch schnelle Entladungen erzeugten, ziemlich dichten und heißen Plasma auftreten, und andererseits der Mechanismus, der zu einer Einschließung in fast stationären Vorrichtungen führt, sowie die Stabilität dieser Einschließung weiter untersucht. In beiden Fällen wird die besondere Aufmerksamkeit den Vorgängen gelten, durch die es zu den verschiedenartigen Instabilitäten kommt, die in den bisherigen Versuchen die Einschließung zerstört haben.

Sollte die Verwirklichung einer stabilen Einschließung unüberwindliche Schwierigkeiten bieten, werden außerdem andere Lösungen ins Auge gefaßt. Dabei würde es sich um die Verwendung sehr dichter Plasmen mit sehr hohen Temperaturen und sehr kurzer Lebensdauer handeln.

XVI. GESUNDHEITSSCHUTZ UND BIOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 17,5 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Das Programm wird im wesentlichen im Rahmen von Verträgen und entsprechend den folgenden drei Hauptzielen ausgeführt :

1. Den Vorrang haben Untersuchungen über die Strahlenwirkungen auf Lebewesen unter Berücksichtigung der Strahlengefahren, ihrer Bewertung und Verhütung sowie der Behandlung der Strahlenwirkungen. Diese Arbeiten betreffen hauptsächlich folgendes :

- Fragen der Diagnose z.B. durch Blutuntersuchungen sowie der Behandlung von Strahlenwirkungen durch Knochenmarkübertragungen;
- Untersuchung der genetischen Strahlengefahren durch Arbeiten auf dem Gebiet der Genetik der menschlichen Bevölkerung und der Zytogenetik;
- statistische Untersuchungen an bestrahlten Individuen im Hinblick auf die Spätwirkungen zusammen mit den erforderlichen Forschungsarbeiten über die Erkennung und die Art der Krebsentstehung sowie über die Häufigkeit der Tumorinduzierung bei Säugetieren nach Bestrahlungen verschiedener Art;
- Aufnahme, Retention und Ausscheidung bestimmter Radioisotope bei Tieren und die damit zusammenhängenden Untersuchungen zur Ermittlung oder genauen Festlegung der Toleranzwerte;
- die Bewegung der wichtigsten Radioisotope in der Atmosphäre, im Meer und im Oberflächenwasser, im Boden und in den Pflanzen, um die Kontaminationsgefahren besser kennenzulernen;
- Verbesserung der Strahlenschutzmaßnahmen und Vervollkommnung von Geräten und Verfahren zur Messung der Strahlenbelastung von Individuen.

2. Das Programm zur Anwendung strahlentechnischer Verfahren in der Landwirtschaft erstreckt sich zunächst auf die Verbesserung von Pflanzenarten durch radiogenetische Verfahren und sodann auf das Haltbarmachen von Lebensmitteln durch Bestrahlung sowie die Verbesserung von Analyseverfahren.

3. Hinsichtlich der Anwendung nuklearer Verfahren in der medizinischen Forschung wird das Programm auf die Entwicklung neuer Methoden ausgerichtet.

XVII. AUSBILDUNG

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 3 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Die Ausbildung und die Weiterbildung des wissenschaftlichen und technischen Personals werden gefördert. Ferner werden die Maßnahmen zur Förderung der Spezialausbildung durch die Einrichtung von Praktika und die Gewährung von Stipendien fortgesetzt. Das Programm wird gegebenenfalls dadurch ergänzt, daß die Vereinheitlichung der Ausbildung auf dem Kerngebiet in der Gemeinschaft erleichtert wird.

XVIII. VERBREITUNG DER KENNTNISSE UND ALLGEMEINE DOKUMENTATION

Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 9,5 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.

Die Bemühungen auf dem Gebiet der Verbreitung der Kenntnisse und der Dokumentation werden insbesondere durch folgendes verstärkt :

— Mitteilung an die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft oder Veröffentlichung der im Rahmen des Forschungsprogramms der Gemeinschaft erworbenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse;

— Errichtung und Betrieb eines Dokumentationszentrums, das insbesondere mit elektronischen Speichern ausgestattet wird, um Fragen interessierter Stellen beantworten zu können, wobei Interessenten aus der Gemeinschaft der Vorrang gegeben wird;

— Ausbau der erforderlichen Bibliotheken.

Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Fachzentren der Gemeinschaft und gegebenenfalls einiger Drittländer auf dem Wege von Vereinbarungen sowie den Abschluß von Verträgen über die Dokumentation auf bestimmten Fachgebieten.

ANHANG II

Aufschlüsselung der Mittel des zweiten Fünfjahresprogramms

Gegenstand	Mittel aus dem ersten Programm	Mittel des zweiten Programms	Als Hinweis dienende Aufschlüsselung					Personalbestand	
			Personal und Betriebsausgaben	Geräte, Ausrüstung usw.	Immobilinvestitionen	Verträge	am 1.1.63	am 31.12.67	
									In Millionen Rechnungseinheiten
I Gemeinsame Kernforschungsstelle									
— Ispra	3	72	61	7	—	4	1 270	1 700	
II — Karlsruhe	3	25	8,1	6,4	1,5	9	60	300	
III — ZBKM	—	11	6,9	3,5	0,6	—	120	180	
IV — Petten	8,5	19	8,5	10,0	0,5	—	50	350	
V Programm Orgel	—	57	—	42	7	8	—	—	
VI Schnelle Reaktoren	—	73	2,0	—	—	71	25	90	
VII Fortgeschrittene gasgekühlte Reaktoren	6	25	2,0	—	—	23	42	60	
VIII Reaktor BR-2	—	12	2,3	—	—	9,7	60	70	
IX Erprobte Reaktortypen	—	29,5	1,6	—	—	27,9	21	43	
X Aufarbeitung von Brennstoffen	—	14	—	—	—	—	—	—	
XI Behandlung radioaktiver Abfallstoffe	—	5	—	—	—	—	—	—	
XII Neue Reaktortypen	—	9	1,4	—	—	39,1	20	40	
XIII Atomarer Schiffsantrieb	—	7,5	—	—	—	—	—	—	
XIV Radioisotope	—	5	—	—	—	—	—	—	
XV Fusion und Plasmaphysik	—	31	4,0	—	—	27,0	85	130	
XVI Gesundheitsschutz und biologische Untersuchungen	—	17,5	3,0	—	—	14,5	60	110	
XVII Ausbildung	—	3	0,4	—	—	2,6	7	7	
XVIII Verbreitung der Kenntnisse und allgemeine Dokumentation	—	9,5	4	3,5	—	2	90	120	
Insgesamt	20,5	425,0	105,2	72,4	9,6	237,8	1 910	3 200 (1)	

(1) In Artikel 3 des Ratsbeschlusses zur Festlegung des zweiten Programms festgesetzte Höchstgrenze des gesamten Personalbestands

DIE KOMMISSION

KOMMUNIQUÉS

Überreichung von Beglaubigungsschreiben

Der Präsident der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), Herr Pierre Chatenet, hat am 5. Juli 1962 seine Exzellenz Herrn Botschafter Graf de Casa Miranda empfangen, der ihm sein Beglaubigungsschreiben als Leiter der Vertretung der Regierung Spaniens bei der Europäischen Atomgemeinschaft überreicht hat.

Mitteilung an die Bauunternehmen in den Ländern der Gemeinschaft

Die Europäische Atomgemeinschaft trifft die notwendigen Vorkehrungen, um erforderlichenfalls im 4. Quartal des Jahres 1962 den Bau einer Technologieshalle und eines Laboratoriumsgebäudes im Wege einer beschränkten Ausschreibung im Leistungswettbewerb zu vergeben.

Die genannten Gebäude sollen in der Forschungsanstalt Petten (Niederlande) der Gemeinsamen Forschungsstelle errichtet werden.

Nach der derzeitigen Planung handelt es sich um :

1. eine Technologieshalle (4 000 m² und 45 000 m³) und
2. ein Laboratoriumsgebäude (11 000 m² und 45 000 m³).

Die Arbeiten müßten im Laufe des Jahres 1963 ausgeführt werden.

Die Europäische Atomgemeinschaft bittet interessierte Unternehmen, die in der Lage wären, die vorstehend bezeichneten Bauvorhaben auszuführen, ihre Anschrift der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft mitzuteilen und anzugeben, welche Arbeiten entsprechenden Umfangs sie bereits ausgeführt haben. Diese Mitteilung muß bis spätestens 15. September 1962 bei folgender Anschrift eingehen :

Europäische Atomgemeinschaft

Direktion „Forschung“

Allgemeine Angelegenheiten

Brüssel 4

Rue Belliard 51-53

Die in Betracht gezogenen Unternehmen erhalten die vollständigen Ausschreibungsunterlagen mit den technischen Spezifikationen sowie den allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen für die Durchführung des Auftrags zugesandt.

Diese Bekanntmachung ist für die Kommission in keiner Weise verbindlich.

